Quelle: https://manuscripta.at/?ID=8709
Copyright: Salzburg, Universitätsbibliothek

Zum Viertten wirdet gebettn, der Stennder
Jnn gemainnen und beschwerden, so von disen
auf vorlihen Landtagen fürkommen, oben ein-
„malen völlige, endtliche und wirckhliche erledig-
„ung erlangen mögen, nunmehr einstemals
abzuhelffen, und zu verandern,

Auf solches Alles, lassen Jre Kgl. Dn. der Stennder
disen Bewerten Bericht und erjnnerung thun,
Erstlich dz Jre Kgl. Dn. ansehliche und
statliche hilffen, so Jr. Kh. Dl. Jnnen dar-
„nach, auch Jre selbst bisher von den Stennden Teil-
„malen und reichlich beschehen, nit in abrede,
sondern gnedigklich, auch von den Stennden
jederzeit dannckbarlich gemerkt haben, und
noch, Dabeynnebens aber wirdet den Stennden